

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7086



NABU Schleswig-Holstein · Färberstraße 51 · 24534 Neumünster

Herrn

Jan Kürschner

- Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses -
Landeshaus

Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ausschließlich per E-Mail an:
innenausschuss@landtag.ltsh.de

NABU Schleswig-Holstein

Alexander Schwarzlose
NABU-Landesvorsitzender

Tel. +49 (0)4321.75720-60
Fax +49 (0)4321.75720-61
Info@NABU-SH.de

Neumünster, 03.09.2026

Stellungnahme

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung

Drucksache: 20/4524(neu)

Sehr geehrter Herr Kürschner,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Stellung zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen zur Änderung der Landesbauordnung vom 16.06.2026.

Unsere Stellungnahme ist wie folgt aufgebaut:

I.	Zusammenfassung.....	2
II.	Grundlegend.....	2
III.	Die Bestimmungen im Einzelnen.....	4
	1. § 2 Abs. 11.....	4
	2. § 3 Abs. 1.....	4
	3. § 3 Abs. 2.....	6
	4. § 6 Abs. 7 S. 2.....	7
	5. § 51a.....	7
	6. § 61 Abs. 1 Nr. 1 lit. a.....	8
	7. § 61 Abs. 1 Nr. 3 lit. a.....	9
	8. § 86 Abs. 4.....	10
IV.	Weitergehende Vorschläge.....	12

NABU Schleswig-Holstein

Färberstraße 51
24534 Neumünster
Tel. +49 (0)4321.75720-60
Fax +49 (0)4321.75720-61
Info@NABU-SH.de
www.NABU-SH.de

USt-ID DE134806301
St.-Nr. 20/292/87034

Spendenkonto

Sparkasse Südholstein
IBAN DE16 2305 1030 0000 2850 80
BIC NOLADE21SHO

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

I. Zusammenfassung

Insgesamt begrüßen wir das Gesetzesvorhaben sehr.

Es verfolgt mit dem Ausbau im Bestand ein erstrebenswertes Ziel, indem Wohnraum schneller und günstiger gebaut werden können soll. Insbesondere die damit einhergehende Flächenschonung durch Verzicht auf Neuversiegelung und Rückgriff auf bestehende Infrastruktur sowie die Ressourcenschonung durch Wiederverwendung von Baumaterialien sind begrüßenswert.

Positiv hervorheben möchten wir insbesondere die Klarstellung, dass die Landesbauordnung strukturell bislang auf den Neubau ausgerichtet ist, und die Erkenntnis, dass sie partiell neuauszurichten ist. Dieser Ansatz verbindet ökologische Notwendigkeit mit sozialer Dringlichkeit.

Die hierfür angestrebten Neuregelungen halten wir für geeignet, die angestrebten Ziele zu erreichen, ohne dass Schäden für Natur, Umwelt und Klima zu befürchten sind.

Zu bedenken geben wir allerdings, dass die erstrebenswerte Innenverdichtung negative Folgen haben, allen voran für die menschliche Gesundheit und für die dringend gebotene Klimafolgenanpassung. Hier sehen wir Nachbesserungsbedarf: Wenn der Ausbau im Bestand erleichtert wird, müssen zugleich auch Maßnahmen mitbedacht werden, wie der zusätzlichen Aufheizung städtischer Bereiche entgegengewirkt werden kann. Die Herausforderungen der Klimafolgenanpassung treffen insbesondere die Städte („Wärmeinseleffekt“), weshalb gerade die Landesbauordnung (neben dem Baugesetzbuch auf Bundesebene) wirksame Schutzmaßnahmen ermöglichen und erleichtern muss.

II. Grundlegend

Der Gesetzesentwurf verfolgt das Ziel, mehr bezahlbaren Wohnraum zu schaffen, indem der vorhandene Gebäudebestand fortan leichter ausgebaut und weiterentwickelt werden können soll. Damit soll schneller und einfacher zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden, und das unter gleichzeitiger Schonung von Ressourcen.

Wir halten dieses Ziel des Ausbaus im Bestand und die damit verbundene Nachverdichtung nach Innen (Innenverdichtung) für den richtigen und für einen absolut zeitgemäßen Ansatz. Insbesondere die Aussage, dass die Landesbauordnung bislang auf den Neubau ausgerichtet war und nun

insofern „eine partielle Neuausrichtung erforderlich ist“, verdient Zustimmung.

Der Wert der Innenverdichtung besteht insbesondere darin, dass nicht zusätzliche Fläche versiegelt werden müssen, um beispielsweise neuen Wohnraum zu erschaffen. Die Innenverdichtung ist damit auch ein zentrales Instrument dafür, den Umfang der täglichen Neuversiegelung zu verringern und eines Tages die Flächenziele zu erreichen.

Gleichwohl führt Innenverdichtung nicht allein zu positiven Folgen. Sie verstärkt den Wärmeinseleffekt, weil zusätzliche Bausubstanz und ggf. zusätzlich versiegelte Flächen mehr solare Energie speichern und zugleich die Luftzirkulation hemmen können. Zudem führt eine Innenverdichtung auch dazu, dass mehr Menschen auf derselben Fläche leben als bisher. Das bedeutet beispielsweise auch eine stärkere Inanspruchnahme bestehender Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur. Mehr Kfz-gebundener Individualverkehr, zum Beispiel, trägt zu höheren Lärm-, Abgas- und Reifenabriebemissionen bei. Mehr Menschen auf gleicher Fläche führen auch zu einer stärkeren Beanspruchung des ÖPNVs. Die Liste ließe sich letztlich um nahezu alle Güter und Strukturen erweitern, die den Menschen vor Ort öffentlich zur Verfügung stehen (Supermärkte, Kindergärten, etc.). Kurzum: Die Innenverdichtung kann zu Folgeproblemen führen, die frühzeitig mitgedacht werden sollten.

Schwierig hierbei ist, dass die Innenverdichtung durch Ausbau im Bestand durch die Landesbauordnung und damit durch das Land Schleswig-Holstein selbst geregelt werden kann. Maßnahmen, um den negativen Folgen der Innenverdichtung entgegenzuwirken, müssen hingegen regelmäßig auf städtebaulicher Ebene ansetzen. Städtebauliche Maßnahmen unterfallen aber der Zuständigkeit des Bundes. Anders gesagt: Es ist in der Sache sinnvoll, Problem und Lösung zusammenzudenken, doch stehen dem an dieser Stelle die unterschiedlichen Zuständigkeiten entgegen. Insofern dürfte es an dieser Stelle, der Novellierung der LBO, schwierig sein, den möglichen Folgen der Innenverdichtung hinreichend Rechnung zu tragen.

Ein Instrument hierfür könnte eine Nachschärfung beim Begrünungsgebot nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 sein.

Siehe hierzu Kap. IV, S. 12

Auch Anpassungen im EWKG sind denkbar. Angesichts der immer stärkeren Dringlichkeit der Klimafolgenanpassung sollte jedenfalls – selbst ohne die hier angestrebte Innenverdichtung – kurzfristig und entschlossen

gehandelt werden, um geeignete Maßnahmen zu ermöglichen und umzusetzen.

III. Die Bestimmungen im Einzelnen

1. § 2 Abs. 11: Wiederverwendung von Baumaterialien

Mit der Änderung von § 2 Abs. 11 sollen fortan auch bereits gebrauchte Baumaterialien als Bauprodukte im Sinne der LBO gelten.

Diese Neuregelung ist in mehrfacher Hinsicht begrüßenswert. Sie erleichtert den Ausbau im Bestand, indem ggf. auf bereits vorhandene und bereits gebrauchte Bauprodukte zurückgegriffen werden kann. Dies erleichtert und vergünstigt den Bauprozess und kann damit einen wichtigen Beitrag zu schnellem und kostengünstigen Wohnungsbau leisten. Zugleich unterstützt das grundsätzlich Kreislaufwirtschaft, Ressourcenschonung und die Verringerung von Abfällen bzw. des Bedarfs an neuen Baustoffen.

2. § 3 Abs. 1: Klimaschutz

a) Geplante Neuregelung

In § 3 Abs. 1 sollen die allgemeinen Anforderungen um den Zusatz „einschließlich des Klimas insbesondere durch Nutzung erneuerbarer Energie,“ erweitert werden.

Wir begrüßen diese Ergänzung und halten sie für dringend geboten. Der Schutz des Klimas gehört zu den zentralen Herausforderungen und muss mit aller Entschlossenheit angegangen werden.

b) Ergänzungsvorschlag

Gleichwohl regen wir eine weitere Ergänzung an. Wir verstehen die vorgeschlagene Fassung so, dass sie allein den Schutz des Klimas betrifft, also den Kampf gegen den Klimawandel. Dafür spricht der sprachliche Gesamtzusammenhang: „... ist auf den Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens, einschließlich des Klimas insbesondere durch Nutzung erneuerbarer Energie, [...] Rücksicht zu nehmen.“ Und dafür spricht auch die nachgestellte Konkretisierung „insbesondere durch Nutzung erneuerbarer Energie“.

Dabei wird unseres Erachtens aber ein ganz wesentlicher Aspekt übergangen. Von zentraler Bedeutung ist es nicht nur, den Klimawandel als

solchen zu bekämpfen, sondern auch, einen Umgang mit den Folgen des Klimawandels zu finden. Extremwetterereignisse führen beispielsweise zu Dürren und Hochwassern, nicht mehr nur im globalen Süden, sondern mittlerweile auch in Deutschland. An Beispielen aus den letzten Monaten und Jahren besteht kein Mangel. Dabei sind es gerade die städtischen Bereiche, die in besonderem Maße von hohen Temperaturen betroffen sind („Wärmeinseleffekt“). In städtischen Bereichen kann wegen der Flächenversiegelungen Wasser schlechter versickern, sodass Städte auch in Bezug auf Hochwasser ein höheres Risiko haben. Gerade im städtischen Bereich ist der Druck zur Klimafolgenanpassung also besonders hoch.

Durch eine Bauweise, die die Klimafolgen mitberücksichtigt, kann der extremen Aufheizung entgegengewirkt werden. Beispielhaft für eine Anpassung an höhere Temperaturen sei hier die Résidence Théia in Montpellier in Frankreich genannt¹. Durch die gezielte Berücksichtigung von Wind und Schatten beim Bau gelingt es, die Wohneinheiten ohne Einsatz von Klimaanlage bis zu acht Grad Celsius kühler zu halten als die Umgebungsluft. Die Résidence Théia sticht besonders hervor und eine Nachahmung in gleichem Maße wird gewiss nicht überall sogleich zu realisieren sein. Gleichwohl sollte das futuristisch anmutende Design nicht darüber hinwegtäuschen, dass derartige Konzepte nicht allein in die Zukunft weisen, sondern zeitnah Realität der Gegenwart werden müssen.

Das gilt in gleicher Weise auch für das Konzept der Schwammstadt, die bei Hochwasser mehr Wasser aufnehmen kann und im Falle längerer Trockenheit über größere Wasserreserven verfügt.

Dass derartige Lösungen zeitnah und großflächig umzusetzen sind, hängt wesentlich damit zusammen, dass Klimawandel und Klimafolgenanpassung in der Vergangenheit zu zögerlich angegangen worden waren. Der Handlungsdruck ist daher nun umso größer. Ein weiteres Zuwarten wird den Handlungsdruck für die Zukunft exponentiell weitersteigen lassen.

¹ France Info, Façade en forme de vagues, murs ajourés... Dans cet immeuble de Montpellier, tout a été conçu pour limiter la chaleur, 24.06.2026: https://www.franceinfo.fr/environnement/evenements-meteorologiques-extremes/vagues-de-chaaleur-canicules/architecture-des-immeubles-ou-tout-a-ete-concu-pour-limiter-la-chaaleur_8078306.html (französisch).

Zugleich zeigen die Zahlen des Robert-Koch-Instituts zur hitzebedingten Übersterblichkeit mit einem neuen Rekordwert für 2026², dass ein weiteres Zuwarten fatale Folgen haben wird.

Der Gesetzesentwurf verfolgt zentral das Ziel der Innenverdichtung. Wie erwähnt, begrüßen wir grundsätzlich die Innenverdichtung, da sie die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen verhindert. Zugleich ist sie aber auch geeignet, die benannten Probleme, allen voran die Aufheizung, weiter zu begünstigen. Der Ausbau bestehender Gebäude, etwa, kann die Luftzirkulation zwischen den Gebäuden abschwächen. Als notwendiges Korrektiv zur angestrebten Innenverdichtung sollte daher die Berücksichtigung der Klimafolgen mitaufgenommen werden.

Wir regen daher an, in § 3 Abs. 1 folgende Ergänzung aufzunehmen (Ergänzungsvorschlag *kursiv*):

„Bei der Planung, [...] ist auf den Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens, einschließlich des Klimas insbesondere durch Nutzung erneuerbarer Energie, *auf die Anpassung an die Folgen des Klimawandels*, sowie [...] Rücksicht zu nehmen.“

3. § 3 Abs. 2: Natürliche Lebensgrundlagen

Mit der Neufassung soll geregelt werden, dass auch die natürlichen Lebensgrundlagen bei Anordnung, Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Instandhaltung nicht gefährdet werden.

Wir begrüßen die geplante Neuerung als unbedingt erforderliche Erweiterung der bestehenden Vorschrift. Und zwar sowohl mit Blick auf die Erweiterung um die natürlichen Lebensgrundlagen als auch mit Blick auf die Erweiterung um die Nutzungsänderung.

Dass die natürlichen Lebensgrundlagen angesichts der voranschreitenden Biodiversitätskrise eines besonderen Schutzes bedürfen und mit diesem Schutz letztlich auch der Mensch selbst geschützt wird, bedarf gewiss keiner Erörterungen mehr. Wir regen an, in der Gesetzesbegründung beispielhaft

² RKI, Wochenbericht zur hitzebedingten Mortalität, Kalenderwoche 34/2026 (17.08. bis 23.08.2026), Stand: 03.09.2026: https://www.rki.de/DE/Themen/Gesundheit-und-Gesellschaft/Gesundheitliche-Einflussfaktoren-A-Z/H/Hitze/Bericht_Hitzemortalitaet.html.

den Zusammenhang zwischen Beleuchtung und Fledermausrouten aufzunehmen.

Darlegen wollen wir aber, warum uns die Erweiterung um Nutzungsänderungen so wichtig erscheint. Bislang spricht § 3 Abs. 2 nur von „ändern“ und meint damit wohl nur die Änderung, nicht aber die Nutzungsänderung. Der Begriff der „Änderung“ betrifft den Fall, dass die bauliche Substanz umgestaltet wird, wohingegen eine Nutzungsänderung darin besteht, die bauliche Anlage in einer anderen Weise als bisher zu nutzen. Dass die Landesbauordnung die Nutzungsänderung nicht als Unterfall der Änderung begreift, wird in der Existenz von § 61 Abs. 2 Nr. 1 und 2. Diese Vorschrift unterscheidet klar zwischen Nutzungsänderung (Nr. 1) und Änderung (Nr. 2).

Gerade aber von Nutzungsänderungen können besonders umweltrelevante Auswirkungen ausgehen. Klassisches Beispiel für veränderte Umweltauswirkungen infolge einer Nutzungsänderung ist der gesteigerte Bedarf an Kfz-Stellplätzen. Man denke beispielsweise aber auch an eine Nutzungsänderung, die zu einer verstärkten Beleuchtung in den Abendstunden führt. Hier drohen beispielsweise Fledermäuse erheblichen Schaden zu nehmen.

4. § 6 Abs. 7 S. 2: Abstandserleichterungen

Der Gesetzesvorschlag sieht vor, folgenden Satz 2 in § 6 Abs. 7 zu ergänzen:

„Führen Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung an bestehenden Gebäuden nach Satz 1 mit einer Stärke von nicht mehr als 0,30 m zu einer größeren Wandhöhe, bleibt dies bei der Bemessung der Abstandsflächen außer Betracht.“

Wir halten diese Ergänzung für sehr sinnvoll. Ohne diese Klarstellung könnten Maßnahmen zur Energieeinsparung sonst womöglich an den Abstandsvorgaben der Landesbauordnung scheitern. Sie verbindet Bestandserhalt und energetische Modernisierung und damit zwei klimapositive Maßnahmen.

5. § 51a: Erleichterungen für Umbau und Aufstockung im Bestand

Mit der Schaffung eines neuen § 51a sollen Erleichterungen für Umbau und Aufstockung im Bestand erzielt werden. So sollen hier u.a. erleichterte

Abstandsanforderungen und erleichterte Anforderungen an den Brandschutz gelten.

Wir begrüßen diese Maßnahme, da sie den Ausbau im Bestand deutlich erleichtert und damit Wohnraum schaffen kann, ohne dass neue Flächen (für neue Gebäude samt Stellplätzen und notwendiger Erschließung) in Anspruch genommen werden müssen. Auch der Materialverbrauch ist beim Ausbau im Bestand regelmäßig geringer als bei einem vergleichbaren Neubau.

Inwieweit die Regelung, dass § 15 Abs. 2 S. 1 keine Anwendung finden soll, sinnvoll ist, halten wir für fraglich. § 15 Abs. 2 S. 1 besagt:

„Gebäude müssen einen ihrer Nutzung entsprechenden Schallschutz haben.“

Wir hatten eingangs auf die negativen Folgen hingewiesen, die die Innenverdichtung mit sich bringen kann, u.a. die gesteigerten Lärmemissionen. Um dem zu begegnen, wäre es sinnvoll, die Anforderungen an den Schallschutz zu verschärfen, um auch künftig gesunde Lebens- und Arbeitsverhältnisse sicherzustellen. Auf den Schallschutz zu verzichten, erscheint demgegenüber kontraproduktiv und trägt potenziell auch zu einer stärkeren Belastung des Gesundheitssystems bei. Auf der anderen Seite aber trägt es dazu bei, die Baukosten zu verringern und damit möglichst günstigen Wohnraum zu schaffen. Der Gesetzesbegründung sind zu dieser Abwägung keine näheren Angaben zu entnehmen.

LT-Drs. 20/4524(neu), Zu Nr. 18 (§ 51a-neu), S. 21 (22)

Inwieweit hier sachgerecht abgewogen worden ist, bitten wir nochmal zu hinterfragen. Insbesondere sollte die Gesetzesbegründung den Abwägungsvorgang abbilden.

6. § 61 Abs. 1 Nr. 1 lit. a: Verfahrensfreiheit - Gebäude

a) Geplante Regelung

Fortan sollen Gebäude ohne Aufenthaltsräume [...] mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 75 m³, im Außenbereich bis zu 40 m³ verfahrensfrei errichtet werden dürfen. Bislang gilt diese Verfahrensfreiheit bis zu einem Brutto-Rauminhalt bis zu 30 m³, im Außenbereich bis zu 10 m³.

b) Bewertung

Zumindest für den Außenbereich regen wir an, die Anhebung von 30m³ abzulehnen und bei den bisherigen 10m³ zu verbleiben.

Durch die Ausweitung der Verfahrensfreiheit werden Hürden beim Bau abgebaut, da der Bau ohne Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens erfolgen kann. Das spart Kosten, verkürzt die Bauzeit und entlastet die Verwaltung. Die materiellen Rechtsanforderungen müssen gleichwohl gewahrt werden. Verfahrensfreiheit bedeutet lediglich einen Verzicht auf die präventive Kontrolle, dass diese Anforderungen eingehalten werden.

Trotz der erkennbaren Vorteile der Neuregelung und trotzdem, dass die materiellen Anforderungen dadurch nicht abgesenkt werden, sehen wir diese Neuregelung kritisch. Die Verfahrensfreiheit hat gegenüber der Genehmigungspflicht Ausnahmecharakter. Die Grundidee des Baurechts ist ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt: Die Errichtung einer baulichen Anlage darf erst dann erfolgen, wenn eine entsprechende Genehmigung erteilt worden ist. Mit der Neuregelung soll nun diese Ausnahmenvorschrift weiter ausgeweitet werden. Unsere Bedenken gegen diese Ausweitung sind nicht allein rechtstheoretischen Charakters. Gerade die Vereinfachung für den Außenbereich halten wir für besonders kritisch.

Unsere Bedenken beziehen sich nicht so sehr darauf, dass nun auch mit größerem Brutto-Rauminhalt im Außenbereich verfahrensfrei gebaut werden können soll. Der Zuwachs auf 30m³ dürfte im Regelfall zu keiner großen Belastung von Natur und Umwelt führen. Kritisch sehen wir daran aber, dass damit deutlich mehr Bauvorhaben im Außenbereich ohne präventive Kontrollmöglichkeit errichtet werden können. Die Rechtspraxis zeigt, dass die Baubehörden personell in der Regel zu schwach besetzt sind, um Verstößen gegen die Bauvorgaben wirksam nachzugehen. Das dürfte vermutlich im besonderen Maße für Vorhaben im Außenbereich gelten, für die regelmäßig längere Anfahrtszeiten einzuplanen sind und die oftmals auch weniger wahrgenommen werden. Wenn die präventive Kontrolle weiter zurückgenommen wird, wird der Raum für Verstöße gegen baurechtliche Vorschriften erweitert. Dabei geht es gar nicht darum, dass jemand wissentlich und willentlich derartige Vorschriften umgeht. Im Regelfall wird es eher Unwissenheit sein.

Im Ergebnis sehen wir also das Potenzial, dass diese Neuregelung die Zahl sogenannter Schwarzbauten erhöhen kann.

7. § 61 Abs. 1 Nr. 3 lit. a: Verfahrensfreiheit – PV-Anlagen

Den Bau von gebäudegestützten Photovoltaik-Anlagen zu erleichtern, begrüßen wir sehr. Der Ausbau erneuerbarer Energien ist im Kampf gegen den stetig voranschreitenden Klimawandel unverzichtbar. Zugleich tritt er

regelmäßig in Flächenkonkurrenz, etwa mit dem Naturschutz oder der Landwirtschaft. Aus Sicht des Naturschutzes ist das insofern problematisch, als dass der Bau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FFPV) in verschiedener Hinsicht zu Eingriffen in die Biodiversität führen können. Während diese Anlagen also einen wichtigen Beitrag im Kampf gegen den Klimawandel leisten, können sie zugleich die Biodiversitätskrise (verkürzt oft als „Artensterben“ bezeichnet) weiter befeuern.

Gebäudegestützte PV-Anlagen sind aus unserer Sicht daher ein sehr gut geeignetes Mittel, den genannten Zielkonflikt zu entschärfen. Zugleich erfüllen private, gebäudegestützte PV-Anlagen auch eine sehr wichtige Mobilisierungsfunktion. Indem Menschen PV-Anlagen installieren, leisten sie persönlich einen Beitrag im Kampf gegen den Klimawandel. Selbstwirksamkeit ist ein sehr wirksames Mittel gegen das Gefühl von Ohnmacht. Anders gesagt: Menschen, die persönlich konkrete Mittel ergreifen können, fühlen sich dem überwältigenden Klimawandel nicht mehr schutz- und machtlos ausgeliefert.

Der Enthusiasmus, der Menschen dazu antreibt, eine PV-Anlage zu installieren, darf nicht durch zu große Hürden ausgebremst werden. Insofern ist der Abbau dieser Hemmnisse mit der geplanten Neuregelung zu begrüßen.

Darüber hinaus weisen wir noch auf einen positiven Aspekt hin, der nicht den Natur-, Umwelt- und Klimaschutz berührt. PV-Anlagen können einen wichtigen Beitrag zur energetischen Unabhängigkeit schaffen.

8. § 86 Abs. 4: Örtliche Bauvorschriften für Militärgelände

a) Geplante Neuregelung

Es soll ein Absatz 4 in § 86 eingefügt werden, der bauliche Anlagen öffentlicher Stellen auf Militärgelände von der Geltung örtlicher Bauvorschriften ausnimmt.

Begründet wird dies u.a. damit, dass hierdurch materiell-rechtliche Erleichterungen geschaffen werden, was serielles Bauen erleichtern soll.

LT-Drs. 20/4524(neu), Zu Nr. 33 (§ 86 Absatz 4), S. 36

b) Bewertung

Diese Regelung mag auf den ersten Blick als negativ zu bewerten sein, enthält aber erhebliches Potenzial für mehr Natur-, Umwelt- und Klimaschutz.

Dass serielles Bauen ein sinnvolles Vorgehen sein kann, nicht nur für die Verteidigungsfähigkeit, sondern auch mit Blick auf Natur-, Umwelt- und Klimaschutz, hat der Verfasser im Papier „Mehr Wildnis wagen – mehr Sicherheit gewinnen“³ dargelegt. Gemeinsam mit Professor Dr. Stefan Bayer vom German Institute for Defence and Strategic Studies (GIDS) und Malte Siegert vom NABU Hamburg hat der Verfasser herausgearbeitet und Impulse dafür geliefert, dass Verteidigungsfähigkeit und ökologische Belange einander nicht ausschließen müssen, sondern sich – im Gegenteil – sogar begünstigen können. Serielles Bauen zu erleichtern ist daher aus unserer Sicht ein sehr sinnvolles Anliegen.

Dass dies u.a. dadurch erleichtert werden kann, dass örtliche Bauvorschriften nicht gelten, ist unmittelbar verständlich.

Bislang haben die Gemeinden die Möglichkeiten, über Gestaltungssatzungen u.a. Vorgaben zur Fassadengestaltung und zur der Begrünung baulicher Anlagen zu machen (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 und 8). Damit hat die Gemeinde Instrumente, um Maßnahmen für mehr Naturschutz, für mehr Klimaschutz und v.a. zur besseren Klimafolgenanpassung zu ergreifen. Diese Möglichkeiten sollen ihr nun für bauliche Anlagen auf Militärgeländen genommen werden.

Soweit dies zu einem ersatzlosen Wegfall ökologischer notwendiger Maßnahmen führt, ist das bedenklich. Den Gemeinden wird die Gestaltungsmöglichkeit mittels Gestaltungssatzung vollständig entzogen.

Bleibt der Prozess an diesem Schritt dann stehen, drohen ökologische Verschlechterungen bzw. ökologisches Potenzial droht, nicht ausgeschöpft zu werden. Erachtet man die Einführung des § 86 Abs. 4 aber lediglich als ersten Schritt, kann daraus ein großer ökologischer Mehrwert erwachsen. Schon an dieser Stelle sei aber darauf hingewiesen, dass sich der sogleich näher beleuchtete Folgeschritt der Zuständigkeit des Landes entzieht.

An die Stelle individueller gemeindlicher Maßnahmen könnten bundesweit einheitlich festgelegte Konzepte entwickelt werden. Das ist ja elementarer Bestandteil des seriellen Bauens. Diese Konzepte könnten auch um Elemente erweitert werden, die Ökologie und Verteidigungsfähigkeit gemeinsam begünstigen. Fassaden- und Dachbegrünung können beispielsweise einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, gesunde Lebens-

³ Bayer/Siegert/Schwarzlose, „Mehr Wildnis wagen – mehr Sicherheit gewinnen“, Verteidigungsfähigkeit, Naturschutz und Klimaschutz zusammendenken, 26.03.2026: <https://schleswig-holstein.nabu.de/politik-und-umwelt/umweltpolitik/aktuell/37082.html>.

und Arbeitsverhältnisse für das Personal zu gewährleisten. PV-Anlagen leisten nicht nur einen Beitrag im Kampf gegen den Klimawandel, sondern steigern auch den Grad an energetischer Selbstversorgung. Das betreffende Militärgelände wird damit auch weniger anfällig gegenüber Sabotageakten (z.B. Angriff auf die extern zugeführte Stromleitung). Es geht an dieser Stelle nicht um eine erschöpfende Auflistung, zumal – wie gesagt – das Land nicht die Zuständigkeit für derartige Regelungen hat. Es geht darum, Perspektiven dafür aufzuzeigen, dass die gemeindliche Gestaltungsmöglichkeit nicht ersatzlos wegfallen muss, um seriell Bauen zu ermöglichen und zugleich einen Mehrwert für Natur, Umwelt und Klima zu erreichen.

Wir regen an, nach anderen Ausgleichsmöglichkeiten zu suchen, die in die Zuständigkeit des Landes fallen, die das serielle Bauen nicht hemmen und die zugleich ökologische Erfordernisse berücksichtigen.

IV. Weitergehende Vorschläge

Die verstärkte Innenverdichtung kann dazu beitragen, die städtischen Bereiche weiter aufzuheizen. Im Zusammenspiel mit dem Klimawandel kann das fatale bis hin zu lebensbedrohlichen Folgen haben. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auf unsere Ausführungen unter

Kap. II, S. 2 f.

Zugleich braucht auch die voranschreitende Biodiversitätskrise entschlossenes Handeln. Der städtische Bereich gehört zu den wenigen Bereichen, in denen keine Pflanzenschutzmittel aus der Landwirtschaft eingesetzt werden. So finden sich im städtischen Bereich teilweise Insektenarten (und von ihnen abhängende weitere Tierarten), die im Offenland ihren Lebensraum verloren haben. Um diese Arten zu erhalten, muss die innerstädtische Biodiversität gestärkt werden.

Bewährtes Mittel, um der Aufheizung entgegenzuwirken, Lebensraum zu schaffen und zugleich das Stadtbild zu verschönern, ist die Schaffung von Bäumen und Grünanlagen. Derartige Festsetzungen sind aber über den Bebauungsplan zu regeln.

Siehe § 9 Abs. 1 Nr. 15a und Nr. 20 BauGB

Den gesetzlichen Rahmen für Bebauungspläne schafft indes das Baugesetzbuch, dessen Ausgestaltung in die Zuständigkeit des Bundes fällt. Die Anforderungen an Bebauungspläne anzupassen kann damit nicht das Land übernehmen. Das Land kann aber über das Begrünungsgebot aus § 8

Abs. 1 Nr. 2 LBO Einfluss nehmen. In seiner aktuell gültigen Fassung lautet § 8 Abs. 1 LBO:

„(1) Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind

1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und

2. zu begrünen oder zu bepflanzen,

soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.“

Über diese Stellschraube sehen wir die Chance, die Klimafolgenanpassung im städtischen Bereich ebenso zu verbessern wie auch die innerstädtische Biodiversität. Zugleich sind wir uns darüber im Klaren, dass Regelungen in diesem Bereich schnell als „Hineinregieren in den Garten“ missverstanden werden kann. Insofern halten wir ein behutsames Vorgehen für sinnvoll, obgleich fachlich deutlich umfangreichere Maßnahmen geboten wären. Wir regen daher an, § 8 Abs. 1 wie folgt neu zu fassen (Änderungsvorschläge *kursiv*):

„(1) Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind

1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und

2. *mit heimischen, standortgerechten und insekten- und biodiversitätsfördernden Pflanzen zu begrünen; die Verwendung von Kirschlorbeer (Prunus laurocerasus) und vergleichbaren, ökologisch geringwertigen, nicht heimischen Gehölzen ist unzulässig,*

soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.“

Zu den größten Herausforderungen für Klimafolgenanpassung und Biodiversitätserhalt im städtischen Bereich gehören Schottergärten und gebietsfremde Arten, allen voran der Kirschlorbeer. Schottergärten sind bereits über § 8 Abs. 1 Nr. 2 verboten, doch zeigt dieses Verbot nur

eingeschränkt Wirkung. Gleichwohl beobachten wir weniger Schottergärten im Land als früher. Wir führen dies weniger auf konsequente behördliche Ahndung zurück, weil wir davon ausgehen, dass den Behörden hierzu allzu oft die Kapazitäten fehlen. Offenbar halten sich viele Menschen auch ohne behördliche Ahndung an das Verbot und vermutlich hat die Existenz der Norm auch einen aufklärerischen Effekt („Schottergärten sind verboten“).

Eine ähnliche Sachlage sehen wir in Bezug auf den Kirschlorbeer. Der Kirschlorbeer ist eine invasive Art, die andere Pflanzen stark verdrängt. Er bietet Insekten keinerlei Nahrung und die Blätter lassen sich sehr schlecht kompostieren. Er ist mittlerweile nahezu allen Ortes weit verbreitet und verdrängt insektenfreundliche Pflanzen. Die Existenz des Kirschlorbeers verschlechtert also die städtische Biodiversität. Wird die vorgeschlagene Neuformulierung von § 8 Abs. 1 Nr. 2 nun umgesetzt, gehen wir nicht davon aus, dass gar keine Kirschlorbeeren mehr gepflanzt werden. Insbesondere sehen wir keine Möglichkeit effektiver behördlicher Ahnung. Wir gehen aber davon aus, dass das Verbot auch ohne Ahnungsmöglichkeit breite Wirkung entfaltet – eben wie auch das Schottergartenverbot. Und wir gehen von einem aufklärerischen Charakter aus, da wir immer wieder beobachten, dass vielen Menschen die schädliche Wirkung des Kirschlorbeers nicht bekannt ist. Zugleich stünde auch zu erwarten, dass jene Baumärkte und Garten-Center, die bislang Kirschlorbeer verkauft haben, die Pflanze aus dem Sortiment nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Schwarzlose

NABU Schleswig-Holstein · Färberstraße 51 · 24534 Neumünster

Herrn

Jan Kürschner

- Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses -
Landeshaus

Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ausschließlich per E-Mail an:
innenausschuss@landtag.ltsh.de

NABU Schleswig-Holstein

Alexander Schwarzlose
NABU-Landesvorsitzender

Tel. +49 (0)4321.75720-60
Fax +49 (0)4321.75720-61
Info@NABU-SH.de

Neumünster, 03.09.2026

Stellungnahme

Änderungsantrag der Fraktion SPD vom 17.06.2026 zum Antrag
20/4524(neu) der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung

Drucksache: 20/4568

Sehr geehrter Herr Kürschner,
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Änderungsantrag der Fraktion der SPD vom 17.06.2026 haben
wir keinerlei Bedenken, da wir keine negativen Auswirkungen auf Natur,
Umwelt und Klima befürchten.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Schwarzlose

NABU Schleswig-Holstein

Färberstraße 51
24534 Neumünster
Tel. +49 (0)4321.75720-60
Fax +49 (0)4321.75720-61
Info@NABU-SH.de
www.NABU-SH.de

USt-ID DE134806301
St.-Nr. 20/292/87034

Spendenkonto

Sparkasse Südholstein
IBAN DE16 2305 1030 0000 2850 80
BIC NOLADE21SHO

Der NABU ist ein staatlich anerkannter
Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG)
und Partner von Birdlife International.
Spenden und Beiträge sind steuerlich
absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse
an den NABU sind steuerbefreit.